

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (Entschädigungsfinanzierungsverordnung - EntschFinV) regelt die Bemessung der Beiträge der CRR-Kreditinstitute zu den beiden gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen. Die Beleihung der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) als gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) wurde auf Grundlage des § 25a EinSiG im Verordnungswege mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) folgte der EdÖ im Wege der gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge durch das EinSiG als gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach. Da die EntschFinV bisher von zwei gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen ausgeht, nunmehr aber nur noch die EdB als gesetzliche Entschädigungseinrichtung besteht, ist die Verordnung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus hat eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) durchgeführte Evaluierung der EntschFinV gezeigt, dass im Hinblick auf die derzeitige Beitragserhebung einige Vorschriften aktualisiert oder angepasst werden müssen. Insbesondere besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Bestimmungen bzgl. der Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen, um die Funktions- und Leistungsfähigkeit der EdB dauerhaft zu gewährleisten.

B. Lösung

Alle Regelungen, die sich auf die Beitragserhebung der EdÖ beziehen, sind zu streichen. Außerdem sind die sich aus der Evaluierung ergebenden Anpassungen umzusetzen.

C. Alternativen

Die vorgenommenen Anpassungen folgen den formalgesetzlichen Änderungen im EinSiG, wonach nunmehr generisch auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung verwiesen wird. Die Anpassung der Verwaltungskostenzuschläge resultiert aus den gestiegenen Anforderungen im EinSiG an die gesetzliche Entschädigungseinrichtung. Nach der bisherigen Methodik wäre zukünftig eine kostendeckende Erhebung nicht mehr gewährleistet. Der Verwaltungskostenzuschlag, den die Entschädigungseinrichtung erheben kann, enthält künftig risikoorientierte und verursachungsgerechte Merkmale. Zum einen wird auf die potentiellen Kosten eines Entschädigungsfalls (Anteil an den gedeckten Einlagen) zum anderen auf die durch das zugehörige Institut entstehenden Kosten (gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Institute) abgestellt. Alternativ hätte die Bemessung der Höhe des Zuschlags auch an anderen Kriterien (beispielsweise Bilanzsumme) erfolgen können. Dadurch wäre aber nicht in gleicher Weise gewährleistet, dass sich der Kostenanteil der Institute auch daran

orientiert, inwieweit sie im Entschädigungsfall zu einem Kostenfaktor für die Sicherungseinrichtung werden können. Ein alleiniges Abstellen auf den Anteil an der Entstehung der Verwaltungskosten ließe die Leistungsfähigkeit der Institute und ihren Anteil am Gesamtrisiko außer Acht, der die Notwendigkeit der Entschädigungseinrichtung maßgeblich steuert. Der Verordnungsgeber hat sich für die gewählte Methodik entschieden, da dadurch die Finanzierung der EdB auf eine sichere Grundlage gestellt und zugleich eine risiko- und verursachungsorientierte Beitragsbemessung für den Verwaltungskostenzuschlag gewährleistet wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Informationspflichten werden dadurch nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kreditinstitute, die bisher der EdÖ zugeordnet waren, müssen nunmehr im Hinblick auf die Beitragserhebung die Anforderungen der EdB erfüllen. Dabei entsteht für einige der Kreditinstitute, die vormals der EdÖ zugeordnet waren, eine jährliche Mehrbelastung durch das Erfordernis, für die Beitragsberechnung ein Rating eines anerkannten Ratingunternehmens nach § 10 Absatz 1 EntschFinV vorzuweisen. Für einige Institute, die bisher der EdÖ zugeordnet waren, können jährliche Mehrkosten aufgrund des höher angesetzten Mindestbeitrags der EdB entstehen.

Insgesamt entsteht durch die genannten Änderungen ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 129 Tsd. €. Hiervon fallen ca. 72 Tsd. € für Informationspflichten an. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 90 Tsd. €. Der laufende Erfüllungsaufwand ist wirksam im Rahmen der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung und kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben kompensiert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht in Summe eine Aufwandseinsparung von ca. 23.000 €.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH

Vom ...

Auf Grund des § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, Satz 2 des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung

Die Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung vom 5. Januar 2016 (BGBl. I S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung - EntschFinV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Titel 2 werden die Wörter „für CRR-Kreditinstitute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind“ gestrichen.
- b) Die Angabe zu Titel 3 wird wie folgt gefasst: „Titel 3 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 (weggefallen)“.
- d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 (weggefallen)“.
- e) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a

Schätzung bei unrichtiger Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen“.

- f) In der Angabe zu § 32 werden die Wörter „Zuordnung zu einer anderen Entschädigungseinrichtung,“ gestrichen.
 - g) Die Angabe zu Anlage 2 wird wie folgt gefasst: „Anlage 2 (weggefallen)“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sowie für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Einlagensicherungsgesetzes, die dieser Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20 000 Euro.

(3) Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstiger Kosten, die bei der Entschädigungseinrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, ein pauschalierter Kostenzuschlag erhoben werden. Der Kostenzuschlag wird mit dem jeweiligen Jahresbeitrag im Beitragsbescheid festgesetzt und getrennt ausgewiesen. Die Höhe des Kostenzuschlags wird nachfolgender Formel berechnet:

$$K_i = 0,5 * B * \frac{1}{A} + 0,5 * B * \frac{CD_i}{S}$$

Dabei ist:

K_i = Kostenzuschlag des CRR-Kreditinstituts;

B = Gesamtbedarf an zu erhebenden Kostenzuschlägen;

A = Anzahl der beitragspflichtigen CRR-Kreditinstitute, die der Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind;

CD_i = gedeckte Einlagen des CRR-Kreditinstituts nach § 7 Absatz 4;

S = Summe der gedeckten Einlagen aller CRR-Kreditinstitute, die der Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind, zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

Die Entschädigungseinrichtung kann einen Kostenzuschlag auch für solche Abrechnungsjahre erheben, in denen kein Jahresbeitrag erhoben wird.“

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Entschädigungseinrichtung“ durch die Wörter „der Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das aggregierte Risikogewicht wird auf der Grundlage einer Bonitätsnote bestimmt.“

7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „deutscher Banken GmbH“ gestrichen.

8. In § 10 Absatz 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „deutscher Banken GmbH“ gestrichen.

9. Titel 3 wird aufgehoben.

10. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und des Vorjahres,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und zum Bilanzstichtag des Vorjahres,“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Übersichtsbogen zu den Eigenmitteln gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit § 10a des Kreditwesengesetzes zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, das vor dem 1. März des jeweiligen Abrechnungsjahres abgeschlossen worden ist, sowie“.

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „, und zum Bilanzstichtag des Vorjahres“ werden gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind,“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 8 bis 12“ durch die Angabe „§§ 8 bis 10“ ersetzt und die Wörter „den Anlagen 1 und 2“ werden durch die Wörter „der Anlage 1“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder § 11 Absatz 3“ gestrichen.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) CRR-Kreditinstitute, bei denen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres keine gedeckten Einlagen vorhanden waren, sind von der Pflicht zur Übermittlung der Daten und Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 befreit.“

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Legt ein CRR-Kreditinstitut die für die Erstellung der Risikoeinschätzung erforderlichen Daten und Unterlagen gemäß §15 Absatz 2 und 3 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, wird für die Risikoindikatoren, für deren Ermittlung die Datengrundlage fehlt, ein individueller Risikowert (IRS) im Sinne der Ziffer IV Nummer 2 der Anlage 1 von 100 angenommen.“

13. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Schätzung bei unrichtiger Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen

Stellt die Entschädigungseinrichtung nach Festsetzung des Jahresbeitrags fest, dass der Bemessung des Jahresbeitrags eines CRR-Kreditinstituts eine unrichtige Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes zugrunde gelegt wurde, ist sie berechtigt, den Umfang der gedeckten Einla-

gen zu dem nach § 7 Absatz 4 maßgeblichen Stichtag zu schätzen und den Jahresbeitrag auf Grundlage des geschätzten Umfangs der gedeckten Einlagen neu festzusetzen. Für die Schätzung gilt § 16 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Entschädigungseinrichtung ist befugt, bei der Schätzung einen angemessenen Sicherheitszuschlag anzusetzen, wenn die Schätzungsgrundlagen im Einzelfall erhebliche Unsicherheiten aufweisen.“

14. In § 24 Absatz 3 werden die Wörter „der anderen Entschädigungseinrichtung“ durch die Wörter „einer anderen Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 4 oder 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anwendbar auf einen Übergang eines CRR-Kreditinstituts infolge einer Rechtsnachfolge der nachfolgenden Entschädigungseinrichtung nach § 25a Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes oder den Beitritt zu einem anerkannten Sicherungssystem nach § 25a Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 12“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen für vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung dieser Verordnung] endende Abrechnungsjahre werden nach der Verordnung über die Finanzierung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung erhoben.“

17. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer I wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Risikoindikator 2.1 wird in der Spalte 2/Gewichtung die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Bei dem Risikoindikator 2.2 wird in den Spalten 2/Gewichtung und 3/Beschreibung jeweils die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

cc) Die Formel des Risikoindikators 3.1 wird in der Spalte 3/Beschreibung wie folgt gefasst:

$$\frac{\text{in Verzug geratene Kredite}}{\text{Gesamtkreditvolumen}}$$

dd) Die Formel des Risikoindikators 4.2. wird in der Spalte 3/Beschreibung wie folgt gefasst:

$$\frac{\text{Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit}_{t_0} + \text{Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit}_{t-1}}{\text{durchschnittliche Bilanzsumme}_{(t_0+t-1)/2} + \text{durchschnittliche Bilanzsumme}_{(t-1+t-2)/2}} \cdot 2$$

“

b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 werden die Wörter „, Template C 47.00 Zeile 340 Spalte 010“ gestrichen.

bb) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, Template C 03.00 Zeile 010 Spalte 010“ gestrichen.

bbb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „, Template C 76.00“ gestrichen.

bbb) Satz 2 wird aufgehoben.

dd) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Abrechnungsjahr 2023 wird die Strukturelle Liquiditätsquote gemäß Artikel 428b Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S.1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 65 vom 25.2.2021, S. 62, L 380 vom 27.10.2021, S. 23; L 398 vom 11.11.2021, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist, mit 9 Prozent gewichtet.“

bbb) Satz 3 wird aufgehoben.

ee) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Quote notleidender Kredite gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.“

ff) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, Template C 02.00 Zeile 010 Spalte 010“ gestrichen.

bbb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

gg) Nummer 4.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die durchschnittliche Bilanzsumme ist das arithmetische Mittel der Bilanzsumme gemäß aufgestelltem Jahresabschluss und der Bilanzsumme des aufgestellten Jahresabschlusses der dem Jahresabschluss vorangeht.“

hh) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, Template F 32.01 Zeile 010 Spalte 060“ gestrichen.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreditinstitute müssen, für den Fall, dass sie von der sog. Waiver-Regelung gemäß § 2a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gebrauch machen, über eine begründete, nachvollziehbare Annäherung sicherstellen, dass sich sowohl der Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte wie auch die gedeckten Einlagen auf die gleiche Einheit des Kreditinstituts beziehen.“

c) Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Grundlage für die Ermittlung der Risikoindikatoren

1. Grundlage für die Ermittlung der Risikoindikatoren sind die Verhältnisse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des CRR-Kreditinstituts zum Ende des letzten vor dem 1. März des jeweiligen Abrechnungsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die nach dieser Anlage zu berücksichtigenden Finanzdaten basieren auf dem Jahresabschluss des CRR-Kreditinstituts bzw. den entsprechenden Vermögensberichten mit Aufwands- und Ertragsrechnung und Anhang gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes. Die genauen Positionen der Risikoindikatoren in den Templates des Meldewesens sind den CRR-Kreditinstituten durch die Entschädigungseinrichtung jährlich in einer Übersicht zur Verfügung zu stellen.
2. Kann ein Risikoindikator oder dessen Bestandteil nicht auf Einzelinstituts-ebene ermittelt werden, so kann für den jeweiligen Risikoindikator die entsprechende Kennzahl auf Konzernebene berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2a Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. Für CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 53 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes kann die entsprechende Kennzahl der Institutsgruppe berücksichtigt werden, wenn die Gegenseitigkeit im Sinne des § 53c Nummer 2 des Kreditwesengesetzes gewährleistet ist und die Voraussetzung des § 53c Nummer 2 Buchstabe a bis Buchstabe c des Kreditwesengesetzes vorliegen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Indikator 4.2.
3. CRR-Kreditinstitute, die nicht bzw. nur in eingeschränktem Umfang zur Meldung von Finanzinformationen gemäß den in § 15 Absatz 2 Nummer 2 EntschFinV genannten EU-Durchführungsverordnungen verpflichtet sind, können vergleichbare und nachvollziehbare Annäherungen auf Einzelinstituts-ebene für die Risikoindikatoren auf Grundlage der nach § 2 Absatz 1 FinRisikoV erhobenen Finanzinformationen durchführen und übermitteln.

Wenn eine entsprechende Ermittlung nicht möglich ist, ist das entsprechende Feld im Fragebogen gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 4 EntschFinV leer zu lassen. Bei einem leeren Feld wird für diesen Risikoindikator ein individueller

Risikowert (IRS) im Sinne der Ziffer IV Nummer 2 der Anlage 1 von 100 angenommen.

4. Bei einem Stichtagswechsel sind kurze Geschäftsjahre, bei denen zwei Bilanzstichtage und folglich zwei Finanzpositionen innerhalb eines Quartals desselben Jahres Grundlage für die Ermittlung nach Nummer 1 Satz 1 wären, für die Beitragsberechnung nicht zu berücksichtigen. Andernfalls ist jedes, auch verkürztes Geschäftsjahr als ein Geschäftsjahr im Sinne dieser Verordnung anzusehen.
5. Fällt der individuelle Bilanzstichtag des CRR-Kreditinstituts nicht auf einen der Meldestichtage gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/451 (ABl. L 410 vom 18.11.2021, S. 201) geändert worden ist, sind die Risikoindikatoren mit den Werten des nächsten nach dem Bilanzstichtag folgenden Meldestichtag zu ermitteln.
6. Liegen die zur Durchführung der Berechnung der Risikoindikatoren nach Ziffer I und II erforderlichen Daten nicht in Euro vor, ist der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zur Währungsumrechnung am jeweiligen Bilanz- oder Meldestichtag zu verwenden.“

d) Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Der errechnete Risikoindikatorwert bestimmt die Höhe des individuellen Risikowerts (IRS) eines Risikoindikators. Die IRS werden mit Hilfe einer von der Entschädigungseinrichtung zu erstellenden Transformationstabelle aus den errechneten Risikoindikatorwerten ermittelt. Die IRS bewegen sich zwischen der Risikoausprägung 0 für ‚sehr geringes Risiko‘ und 100 für ‚sehr hohes Risiko‘. Die Tabelle nach Satz 2 ist den CRR-Kreditinstituten von der Entschädigungseinrichtung zur Verfügung zu stellen.“

bb) Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gewichteten IRS werden entsprechend ihrem Summenwert, nach einer von der Entschädigungseinrichtung den CRR-Kreditinstituten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Tabelle, einer Bonitätsnote zwischen 0 für ‚höchste Bonität‘ und 9 für ‚schwächste Bonität‘ zugeordnet.“

18. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Beleihung der EdÖ wurde zum 1. Oktober 2021 aufgehoben, sodass nur noch die EdB als zentrale gesetzliche Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungsgesetz verbleibt. Die EdB ist der EdÖ im Wege der gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge durch § 25a Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) als gesetzliche Entschädigungseinrichtung nachgefolgt. Die EntschFinV, die bisher noch von zwei gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen ausgeht, ist dementsprechend anzupassen. Eine Überarbeitung der Verordnung ist auch nach den Ergebnissen der Evaluierung durch die Bundesanstalt angezeigt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Aufhebung der Beleihung der EdÖ verbleibt die EdB als einzige gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der nunmehr alle CRR-Kreditinstitute durch das Einlagensicherungsgesetz zugeordnet sind, die nicht Mitglied eines anerkannten Institutssicherungssystems sind. Diese CRR-Kreditinstitute unterliegen alle dem Beitragsregime der verbleibenden gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, sodass die Beitragsverordnung dementsprechend anzupassen ist. Ferner hat die Bundesanstalt die Regelungen der Verordnung in deren praktischer Anwendbarkeit evaluiert, Verbesserungspotential identifiziert und entsprechend geänderte Regelungsanordnungen vorgeschlagen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Ermittlung des risikoorientierten Beitrags zur gesetzlichen Entschädigungseinrichtung gelten nunmehr ausnahmslos die Regelungen für die EdB. Zudem wird sichergestellt, dass die EdB auf risikoorientierter Grundlage auch zukünftig die ihr entstandenen Verwaltungskosten umlegen kann.

Die Vorgaben zur Ermittlung der Beiträge der EdB werden zudem angepasst, um Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und um Verwaltungskosten zu reduzieren. Beispielsweise wird das Erfordernis für die Entschädigungseinrichtung, nicht oder nicht rechtzeitig von CRR-Kreditinstituten gelieferte Risikoindikatoren schätzen zu müssen, abgeschafft.

III. Alternativen

Die vorgenommenen Anpassungen folgen den formalgesetzlichen Änderungen im EinSiG, wonach nunmehr generisch auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung verwiesen wird. Die Anpassung der Verwaltungskostenzuschläge resultiert aus den gestiegenen Anforderungen im EinSiG an die gesetzliche Entschädigungseinrichtung. Nach der bisherigen Methodik wäre zukünftig eine kostendeckende Erhebung nicht mehr gewährleistet. Der Verwaltungskostenzuschlag, den die Entschädigungseinrichtung erheben kann, enthält künftig risikoorientierte und verursachungsgerechte Merkmale. Zum einen wird auf die potentiellen Kosten eines Entschädigungsfalls (Anteil an den gedeckten Einlagen) zum anderen auf die durch das zugehörige Institut entstehenden Kosten (gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Institute) abgestellt. Alternativ hätte die Bemessung der Höhe des Zuschlags auch an anderen Kriterien (beispielsweise Bilanzsumme) erfolgen können. Dadurch wäre aber nicht in gleicher Weise gewährleistet, dass sich der Kostenanteil der Institute auch daran orientiert, inwieweit sie im Entschädigungsfall zu einem Kostenfaktor für die Sicherungsein-

richtung werden können. Ein alleiniges Abstellen auf den Anteil an der Entstehung der Verwaltungskosten ließe die Leistungsfähigkeit der Institute und ihren Anteil am Gesamtrisiko außer Acht, der die Notwendigkeit der Entschädigungseinrichtung maßgeblich steuert. Der Verordnungsgeber hat sich für die gewählte Methodik entschieden, da dadurch die Finanzierung der EdB auf eine sichere Grundlage gestellt und zugleich eine risiko- und verursachungsorientierte Beitragsbemessung für den Verwaltungskostenzuschlag gewährleistet wird.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes - GG (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG), weil sonst die konkrete Gefahr besteht, dass diese Zielvorgaben ohne eine bundeseinheitliche Regelung beeinträchtigt würden. Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 15 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Regelungen zur Finanzierung der EdÖ trägt die Verordnung zur Rechtsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die CRR-Kreditinstitute sind gem. § 18 Absatz 2 Einlagensicherungsgesetz verpflichtet, ihren Beitragsanteil an der angestrebten Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen des Einlagensicherungssystems, dem sie zugeordnet sind, zu erbringen. Die fünf CRR-

Kreditinstitute, die zuvor der EdÖ zugeordnet waren, müssen nunmehr ihren Anteil bei der EdB erbringen und befinden sich nunmehr in der größeren Solidargemeinschaft der dieser Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute (insgesamt 181). Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind insoweit nicht prognostizierbar, da sie vom Eintritt/Nichteintritt eines oder mehrerer Entschädigungsfälle der der jeweiligen Sicherungseinrichtung zugeordneten Institute abhängen. Allerdings ist für einige der neu der EdB zugeordneten Institute der höhere Mindestbeitrag einschlägig (20.000 statt 6.500 €). Zudem entstehen für einige Institute, die bislang nicht über ein Rating einer anerkannten Stelle verfügen, Mehrkosten durch das Erfordernis ein Rating vorzuweisen (§ 10 Absatz 4).

Zudem erhebt die EdB – anders, als die EdÖ es in der Vergangenheit tat – einen Verwaltungskostenzuschlag.

Auf der anderen Seite wird auch für die neu zugeordneten Institute für das Erreichen der Zielausstattung auf das bereits vorhandene Vermögen der EdB rekuriert, dass zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs prozentual höher war. Diese Ersparnis der neu zugeordneten Institute muss durch den Bestand der bereits zugeordneten Institute der EdB aufgefangen werden.

Es entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 129.000 €. Hiervon sind rund 72.000 € jährliche Informationspflichten. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 90.000 €.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Jährlicher Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Ent- sch- FinV	§ 17a	Nacherhebung von Beiträ- gen	einfach	61	8	68.534,08 €
Ent- sch- FinV	§ 15 Abs. 2 Nr. 1	Wegfall Einreichen Jahres- abschluss des Vorjahres	einfach	66	-181	-10.983,53 €
						<u>57.550,54 €</u>
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Ent- sch- FinV	§ 5 Abs. 2	Änderung bei der Erhebung des Mindestbeitrags für ehe- malige EdÖ-Institute und Überweisung des Beitrags	einfach	61	3	62.900,28 €
Ent- sch- FinV	Titel 3	Änderung der Berechnungs- methode für den Beitrag auf- grund der Änderung des	einfach	4000	5	27.333,33 €

		Verordnungswortlautes zur Erhebung der Beiträge				
						<u>90.233,61 €</u>

Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Jährliche Informationspflichten</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
Ent- sch- FinV	§ 10	Beibringung einer Rating Note	einfach	2830	3	71.603,00 €
						<u>71.603,00 €</u>

Jährlicher Erfüllungsaufwand						57.550,54 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						90.233,61 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						147.784,16 €
Jährliche Informationspflichten						71.603,00 €
Einmalige Informationspflichten						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						71.603,00 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
<u>Jährlicher Erfüllungsaufwand</u>						
Jährlicher Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						57.550,54 €
Jährliche Informationspflichten Wirtschaft						71.603,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						129.153,54 €
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						90.233,61 €

Einmalige Informationspflichten Wirtschaft						0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						90.233,61 €

c) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht eine Einsparung in Höhe von ca. 23.000 €.

<u>Jährlicher Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Ent- sch- FinV	§ 17a	Nacherhebung von Beiträ- gen	einfach	256	8	1.514,84 €
Ent- sch- FinV	§ 16 Abs. 3	Wegfall: Berechnung des Ri- siko	mittel	510	-38	-19.625,48 €
Ent- sch- FinV	§ 15 Abs. 2 Nr. 1	Wegfall Einreichen Jahres- abschluss des Vorjahres	einfach	35	-181	-4.685,79 €
						<u>-22.796,43 €</u>
Jährlicher Erfüllungsaufwand						-22.796,43 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						-22.796,43 €

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie, durch die folgend aufgeführte Änderung ergibt sich kein neuer Erfül-
lungsaufwand für die Verwaltung, denn die Pflicht bestand bereits für die EdÖ und wird
künftig durch die EdB ausgeführt.

Ent- sch- FinV	§ 5 Abs. 2	Erhebung des Mindestbeitrags durch die EdB für die ehemaligen EdÖ-Institute
----------------------	------------	--

5. Weitere Kosten

Durch die Erhebung des Mindestbeitrags die drei ehemalige EdÖ-Institute betrifft, entstehen Kosten in Höhe von 62.900,28 €. Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Regelungen, auf denen die Verordnung aufbaut, unbefristet gelten. Von einer Evaluierung wird abgesehen, da der Schwellenwert von 1 Mio. € wiederkehrender Erfüllungsaufwand nicht überschritten wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist redaktioneller Natur und stellt klar, dass die Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung nur noch für die EdB gilt.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in Nummer 2a bis g nehmen redaktionelle Anpassungen an der Inhaltsübersicht vor.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Buchstabe a und b sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 4

Die Änderungen von Absatz 2 stellen klar, dass bezüglich der Höhe des Mindestbeitrags und bezüglich der Berechnung, der Höhe und der Festsetzung des pauschalierten Kostenzuschlags für Verwaltungs- und sonstige Kosten ausschließlich die Regelungen für die EdB gelten.

Durch die Änderung von Absatz 3 wird die Funktions- und Leistungsfähigkeit der EdB dauerhaft gewährleistet. Zum einen wird durch Aufhebung der Obergrenze der Rahmen für die Festsetzung der Verwaltungskostenzuschläge flexibilisiert, um zu gewährleisten, dass die EdB gestiegene Verwaltungskosten über die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen decken kann. Zum anderen wird Vorsorge getroffen für die Zeit nach Erreichung der Ziel-

ausstattung im Jahr 2024. Ab diesem Zeitpunkt werden Jahresbeiträge nur nach Entschädigungsfällen oder bei Einlagenwachstum der zugeordneten CRR-Kreditinstitute erhoben. Etwaige Jahresbeiträge werden voraussichtlich wesentlich geringer ausfallen als in der Phase des Aufbaus zur Erreichung der Zielausstattung in Höhe von 0,8% der gedeckten Einlagen bis zum Jahr 2024 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG). Entsprechend würde die prozentual am Jahresbeitrag anknüpfende Komponente der Verwaltungskostenzuschläge daher komplett oder wesentlich geringer ausfallen. Die Höhe des Jahresbeitrags des jeweiligen CRR-Kreditinstituts wäre ab dem Jahr 2025 keine geeignete Bemessungsgrundlage zur verlässlichen Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen mehr.

Zur Deckung ihrer geschätzten Verwaltungskosten im folgenden Abrechnungsjahr soll die EdB wie bislang ihren voraussichtlichen Gesamtbedarf an zu erhebenden pauschalieren Verwaltungskostenzuschlägen ermitteln. Dieser Betrag wird zu 50 % in gleicher Höhe unter allen nach § 3 beitragspflichtigen CRR-Kreditinstituten verteilt. Die verbleibenden 50 % werden nach dem prozentualen Anteil eines einzelnen CRR-Kreditinstituts an der Gesamtsumme der gedeckten Einlagen aller nach § 3 beitragspflichtigen CRR-Kreditinstitute verteilt. Die Regelung trägt mit der von allen CRR-Kreditinstituten in gleicher Höhe zu tragenden Beitragskomponente weiterhin dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungskosten der Entschädigungseinrichtung weitgehend unabhängig von der Größe des zugeordneten CRR-Kreditinstituts entstehen. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten werden 50 % der Verwaltungskosten größenabhängig verteilt.

Durch die Bemessung der Verwaltungskostenzuschläge auf Grundlage einer für alle CRR-Kreditinstitute einheitlichen betragsmäßigen Komponente sowie einer relativen, an die Höhe der gedeckten Einlagen anknüpfenden Komponente wird die bisherige Logik der Bemessung der Verwaltungskostenzuschläge beibehalten und eine sachgerechte Finanzierung der Verwaltungskosten vor und nach Erreichung der Zielausstattung sichergestellt. Ungeachtet der Aufhebung der Deckelung des Verwaltungskostenzuschlags bleiben die Grundsätze der Sparsamkeit, des effektiven Mitteleinsatzes und der Wirtschaftlichkeit für die Geschäftspraxis der EdB bestehen und werden durch Prüfungen des Jahresabschlussprüfers, der BaFin und des Bundesrechnungshofes kontrolliert.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 6

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 8

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 9

Mit der Aufhebung der Beleihung der EdÖ ist diese keine gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz mehr und verliert ihre Befugnis, Beiträge für

CRR-Kreditinstitute festzusetzen, deren Höhe vom aggregierten Risikogewicht der Mitgliedsinstitute abhängig sein könnte. Die in dem gestrichenen Titel enthaltenen Regelungen sind damit überflüssig.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 11

Gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wurden bisher die Jahresabschlüsse und Meldebögen der CRR-Kreditinstitute für das aktuelle und das Vorjahr von der Entschädigungseinrichtung angefordert. Dies stellt eine unnötige Doppelung dar, da die Informationen des Vorjahres der Entschädigungseinrichtung bereits vorliegen. Der mit dieser doppelten Anforderung verbundenen Verwaltungsaufwand wird durch die in § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 vorgenommenen Änderungen vermieden, indem zukünftig auf eine doppelte Vorlage der Jahresabschlüsse und Informationsbögen verzichtet wird.

§ 15 Absatz 2 Nummer 4 sah bisher vor, dass von den CRR-Kreditinstituten der Meldebogen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (Meldebogen zu den Finanzinformationen) zu übermitteln war, da die Quote notleidender Kredite (NPL-Quote) nur auf Grundlage dieses Meldebogens ermittelt wurde. Da die Meldung nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 nun auch die NPL-Quote enthält, ist eine Übermittlung des Meldebogens zu den Finanzinformationen obsolet, sodass § 15 Absatz 2 Nummer 4 zu streichen ist.

Institute, die zum 31.12. über keine gedeckten Einlagen verfügen, zahlen den Mindestbeitrag. Eine Beitragsberechnung erfolgt somit nicht. Folglich werden auch die Unterlagen gemäß § 15 Absatz 2 sowie § 15 Absatz 3 Nummer 2, die der Beitragsberechnung dienen, nicht benötigt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur und sind dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist.

Zu Nummer 12

Gemäß § 16 Absatz 3 war die Entschädigungseinrichtung bisher dazu verpflichtet, das Risiko eines CRR-Kreditinstituts für die Beitragsberechnung zu schätzen, wenn die für die Risikoeinschätzung erforderlichen Daten und Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vom CRR-Kreditinstitut eingereicht wurden. Die Schätzung ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, dessen Kosten alle CRR-Kreditinstitute (auch diejenigen, die ihre Werte rechtzeitig und vollständig übermitteln) über die Verwaltungskostenpauschale bezahlen, und führt zu Ergebnissen, die unter Umständen das Risiko eines CRR-Kreditinstituts nicht vollständig widerspiegeln. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Kosten einzusparen, sieht die Änderung des § 16 Absatz 3 vor, dass für diejenigen Risikoindikatoren, für die die Datengrundlage aufgrund von Nicht- oder unvollständiger Einreichung fehlt, das maximale Risiko angenommen wird, indem dem Risikoindikator der individuelle Risikowert (IRS) 100 zugrunde gelegt wird.

Die Risikoeinschätzung eines CRR-Kreditinstituts erfolgt durch Ermittlung und Gewichtung einzelner Risikoindikatoren entsprechend den Vorgaben der Entschädigungseinrichtungsfinanzierungsverordnung. Ein IRS von 100 entspricht dem maximalen Wert eines Risikoindikator und repräsentiert das für diesen Indikator höchst möglich anzunehmende Risiko.

Ein IRS von 100 wird nur für diejenigen Risikoindikatoren zugrunde gelegt, die nicht durch Heranziehung der tatsächlichen Werte ermittelt werden können, weil diese nicht oder nicht rechtzeitig vom CRR-Kreditinstitut an die Entschädigungseinrichtung übermittelt wurden. Liefert das CRR-Kreditinstitut die für die Ermittlung des individuellen Risikowerts eines Risikoindicators erforderlichen Daten oder reicht es diese innerhalb der Frist nach § 16 Absatz 4 nach, so ist der Risikoindikator mit dem auf Grundlage dieser Daten ermittelten IRS bei der Risikoeinschätzung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 13

Die Einfügung von § 17a dient der Klarstellung, dass die Entschädigungseinrichtung zur Schätzung des Umfangs der gedeckten Einlagen eines CRR-Kreditinstituts nicht nur befugt ist, wenn – wie in § 16 Absatz 2 Satz 1 vorgesehen – die Höhe der nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes zu meldenden Einlagen eines CRR-Kreditinstituts zum 15. August des jeweiligen Abrechnungsjahres nicht vorliegen, sondern auch dann, wenn sich die Meldung eines CRR-Kreditinstituts im Nachgang zur Beitragsfestsetzung als unrichtig herausstellt. Die Verwaltungspraxis der EdB hat gezeigt, dass CRR-Kreditinstitute teilweise nicht in der Lage sind, nach Feststellung von Fehlern bei der Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen im Rahmen von Prüfungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes die zutreffende Höhe der gedeckten Einlagen zu länger zurückliegenden Meldestichtagen zu bestimmen. Daher kann auch für diesen Fall ein Bedürfnis zur Schätzung des Umfangs der gedeckten Einlagen durch die Entschädigungseinrichtung bestehen.

Die Schätzung erfolgt grundsätzlich wie im Fall einer unterbliebenen Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen nach § 16 Absatz 2 Satz 2. Die Unsicherheiten bezüglich des tatsächlichen Umfangs der gedeckten Einlagen sind im Fall einer unrichtigen Meldung im Regelfall geringer als bei einem gänzlichen Fehlen der Meldung. Im Unterschied zu § 16 Absatz 2 Satz 1 ist daher im Fall der Schätzung aufgrund einer unrichtigen Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen ein pauschaler Sicherheitszuschlag von 35 % auf den geschätzten Umfang der gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts nicht gerechtfertigt. Die Entschädigungseinrichtung ist im Rahmen der Schätzung aber gleichwohl befugt, einen im Einzelfall angemessenen Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass keine zu niedrigen Werte angesetzt werden, wenn die Schätzungsgrundlagen erhebliche Unsicherheiten aufweisen.

Zu Nummer 14

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ist dadurch bedingt, dass nur noch die EdB gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz ist und nach Aufhebung der Beleihung der EdÖ „die andere“ Entschädigungseinrichtung nicht mehr besteht. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig wieder eine weitere gesetzliche Entschädigungseinrichtung geben könnte, sodass die Regelung mit neutraler Formulierung beibehalten wird.

Zu Nummer 15

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 ergeben sich aus der Änderung des Einlagensicherungsgesetzes durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) und stellen klar, dass die Regelungen des § 32 nicht auf solche Übertritte von CRR-Kreditinstituten zu einer nachfolgenden Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 25a Absatz 2 Einlagensicherungsgesetz oder zu einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem anwendbar sind, welcher durch die Aufhebung der Beleihung einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 25a Absatz 1 Nummer 1 Einlagensicherungsgesetz ausgelöst wird.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 34 Absatz 2 sind Folgeänderungen der Änderungen unter Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 34 Absatz 4 erhält die Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung vom 5. Januar 2016 (BGBl. I S. 9) als Rechtsgrundlage für den Jahresbeitrag des am 30. September 2021 endenden Abrechnungsjahres aufrecht.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Formel zu Anlage 1 Ziffer I Nummer 4.2 stellt klar, dass es sich bei dem arithmetischen Mittel der Bilanzsumme um den Mittelwert der Bilanzsummen des aktuellen Jahresabschlusses und dem des Vorjahres handelt.

Die Anpassungen in Anlage I Ziffer I Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind Folgeänderungen der Anpassung von Anlage I Ziffer II Nummer 2.2. Mit der Vorgabe, dass die strukturelle Liquidationsquote ab 2023 mit 9 Prozent bei der Gewichtung zu berücksichtigen ist, ist eine Anpassung der Gewichtung des Risikoindikators 2.1. dahingehend erforderlich, dass dessen Gewicht ab 2023 von 18 Prozent auf 9 Prozent reduziert wird.

Bisher sieht Anlage 1 Ziffer I Nummer 3.1 vor, dass die Quote notleidender Kredite gemäß dem Meldebogen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG zu melden ist. Seit 2017 gibt es eine europaweit einheitliche Meldeverpflichtung für notleidende Kredite nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, die die Meldung nach nationalen Regeln ersetzt, sodass eine entsprechende Anpassung der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Änderungen der Ziffer II Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 4.1 und 5.1: Die Werte für die Ermittlung der einzelnen Risikoindikatoren nach Anlage 1 Ziffer I müssen von den CRR-Kreditinstituten entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 an die Entschädigungseinrichtung übermittelt werden. Die Verordnung wird regelmäßig an die praktischen Bedürfnisse des europäischen Meldewesens angepasst und wird dementsprechend häufig geändert. Die bisher bestehende Fixierung der Templates, mit Spalten und Zeilen in Anlage 1 Ziffer II Nummer 1.1, 1.2, 2.1, 4.1 und 5.1 reduziert die Flexibilität der CRR-Kreditinstitute und der Entschädigungseinrichtung auf Veränderungen in der Verordnung zu reagieren, beziehungsweise führt zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf und einem daraus resultierenden erhöhten Verwaltungsaufwand für die CRR-Kreditinstitute. Aus der Fixierung ergibt sich damit ein hohes Beharrungspotential auf veraltete Verweise auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sowie ein dauerhafter Anpassungsdruck auf die Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung. Durch die Streichung der Referenz zu bestimmten Templates in Anlage 1 Ziffer II Nummer 1.1, 1.2, 2.1, 4.1 und 5.1 können Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 sofort berücksichtigt werden.

Die Anwendung der Waiver-Regelung gemäß § 2a Kreditwesengesetz in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Regelungen des § 53c Nummer 2 Kreditwesengesetz werden für alle Indikatoren einheitlich durch die neuen Anlage 1 Ziffer

III geregelt, sodass der Verweis auf diese Normen in Anlage 1 Ziffer 1 Nummer 1.2, 2.1, 2.2, 4.1 und 5.1 überflüssig ist.

Zu Doppelbuchstabe dd

Bisher sieht Anlage 1 Ziffer II Nummer 2.2 vor, dass die strukturelle Liquiditätsquote ab 2019 entsprechend der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Definition bei der Risikoeinschätzung für die Berechnung der Beiträge zu berücksichtigen ist. Tatsächlich erfolgte eine Definition der strukturellen Liquidationsquote erst durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/876. Gemäß dieser Verordnung ist die strukturelle Liquiditätsquote außerdem erstmalig zwei Jahre nach der Veröffentlichung, also Mitte 2021, von CRR-Kreditinstituten zu ermitteln. Eine Einbeziehung der strukturellen Liquidationsquote in die Beitragsberechnung nach Entschädigungseinrichtung-Finanzierungsverordnung ist erst dann sinnvoll, wenn die Quote von allen Mitgliedsinstituten für mindestens ein komplettes Beitragsjahr ermittelt wurde. Da die Zeitpunkte, zu denen die Quote feststeht, aufgrund der unterschiedlichen Bilanzstichtage der Institute erheblich voneinander abweichen können, sieht die Änderung in Anlage 1 Ziffer II Nummer 2.2 vor, dass die strukturelle Liquiditätsquote gemäß Durchführungsverordnung erstmalig ab dem Beitragsjahr 2023 bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt wird.

Die Änderung stellt klar, dass es sich bei dem arithmetischen Mittel der Bilanzsumme um den Mittelwert der Bilanzsummen des aktuellen Jahresabschlusses und dem des Vorjahres handelt.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Anlage 1 Ziffer III Nummer 1 Sätze 1 und 2 wird die alte Rechtslage beibehalten. Diese wird durch Satz 3 in der neuen Anlage 1 Ziffer III Nummer 1 ergänzt, indem klargestellt wird, dass den Mitgliedsinstituten die aktuellen konkreten Positionen innerhalb der Meldetemplates durch die Entschädigungseinrichtung für jedes Beitragsjahr von der Entschädigungseinrichtung mitzuteilen sind. Durch diese Lösung kann flexibel auf eine Änderung in den Meldetemplates reagiert und die korrekten Position an die Institute übermittelt werden. Die bisherige Fixierung der Zeilen und Spalten in der EntschFinV hatte dies nicht ermöglicht.

Die neue Anlage 1 Ziffer III Nummer 2 regelt die Anwendung der Waiver-Regelung gemäß § 2a Kreditwesengesetz in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Anwendung der Regelungen des § 53c Nummer 2 Kreditwesengesetz für alle Risikoindikatoren einheitlich. Dadurch werden die Verweise auf diese Normen in Anlage 1 Ziffer II überflüssig.

Gemäß Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) sind vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips einige CRR-Kreditinstitute von internationalen Meldeverpflichtungen befreit. Damit diese Institute nicht aufgrund der Inanspruchnahme dieser Erleichterungsregelungen im Rahmen des internationalen Meldewesens zu Zwecken der Risikoeinschätzung der Entschädigungseinrichtung-Finanzierungsverordnung und somit der Beitragszahlungen an die Entschädigungseinrichtung benachteiligt werden, wird Ihnen eine Alternative zur Ermittlung der Risikoindikatoren nach Anlage 1 Ziffer III Nr. 3 ermöglicht.

Soweit möglich, wird die Entschädigungseinrichtung die einheitliche Anwendung einer Alternativberechnung beispielsweise auf Basis des Meldebogens zu den Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes sicherstellen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Ermittlungen der Risikoindikatoren wird nicht eingeräumt. So lange keine Befreiung von Meldeverpflichtungen vorliegt, sind die Daten des internationalen Meldewesens zu verwenden.

Bisher sieht Anlage 1 Ziffer III vor, dass die Grundlage für die Ermittlung der Risikoindikatoren das Geschäftsjahr ist, welches vor dem 1. März des jeweiligen Abrechnungsjahres abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Bilanzstichtages ist aktuell nicht geregelt, welche Werte für das aktuelle und für das Vorjahr anzusetzen sind. Durch die Änderung in der neuen Anlage 1 Ziffer III Nummer 4 wird klargestellt, dass kurze Geschäftsjahre, bei denen zwei Bilanzstichtage und folglich zwei Finanzpositionen innerhalb eines Quartals desselben Jahres Grundlage für die Ermittlung des Risikoindikators wären, nicht für die Beitragsberechnung herangezogen werden.

In Fällen, in denen der Bilanzstichtag eines Instituts nicht auf einen der in Artikel 2 Absatz 1 lt. b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 definierten Meldestichtage fällt, liegen diesen Instituten – bei denjenigen Risikoindikatoren, die auf das Meldewesen gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 Meldepositionen abstellen – keine Werte zum Bilanzstichtag vor. Hintergrund ist, dass die betreffenden Werte nur im Rahmen des Meldewesens ermittelt werden, und nicht zwangsweise zum Bilanzstichtag. Die neue Anlage 1 Ziffer III Nummer 5 stellt klar, dass die betroffenen Institute die Werte des Meldestichtags zu melden haben, der auf den Bilanzstichtag des CRR-Kreditinstituts folgt.

Insbesondere bei international tätigen Institutsgruppen werden die nach Anlage 1 Ziffer I und II erforderlichen Werte häufig nicht in Euro festgestellt. Insbesondere in Fällen, in denen Durchschnittswerte über mehrere Jahre hinweg gebildet werden müssen, ist die Verwendung eines einheitlichen Wechselkurses wichtig, um eine einheitliche Berechnungsgrundlage zu haben. Die neue Anlage 1 Ziffer III Nummer 6 legt den EZB-Referenzkurs als einheitlichen Wechselkurs fest.

Zu Buchstabe d

Bisher waren aus Anlage 1 Ziffer IV zwei für die Ermittlung der Bonitätsnote erforderlichen Zwischenschritte nicht ersichtlich. Zum einen werden die errechneten Risikoindikatorwerte mittels einer von der Entschädigungseinrichtung erstellten Transformationstabelle in individuelle Risikowerte (IRS) überführt. Zum anderen werden die entsprechend Anlage 1 Spalte 2 der Tabelle unter Ziffer II gewichteten IRS aufsummiert und aus dem Summerwert nach einer ebenfalls von der Entschädigungseinrichtung erstellen Tabelle einer Bonitätsnote zugeordnet. Die Änderungen in Anlage 1 Ziffer IV stellen diese Zwischenritte im Sinne einer verbesserten Transparenz der Ermittlung der Beitragshöhe dar. Die für die Ermittlung des IRS und der Bonitätsnote erforderlichen Tabellen werden regelmäßig von der Entschädigungseinrichtung angepasst und den CRR-Kreditinstituten zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 18

Mit der Aufhebung der Beleihung der EdÖ ist diese keine gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungsgesetz mehr und verliert ihre Befugnis, Beiträge für CRR-Kreditinstitute festzusetzen, deren Höhe vom aggregierten Risikogewicht der Mitgliedsinstitute abhängig sein könnte. Die in der gestrichenen Anlage 2 enthaltenen Regelungen sind damit überflüssig.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Beiträge werden jährlich für das Abrechnungsjahr vom 1.10. bis zum 30.09. erhoben. Der Jahresbeitrag wird erstmals für das Abrechnungsjahr 2022 entsprechend der Neufassung der Verordnung erhoben.